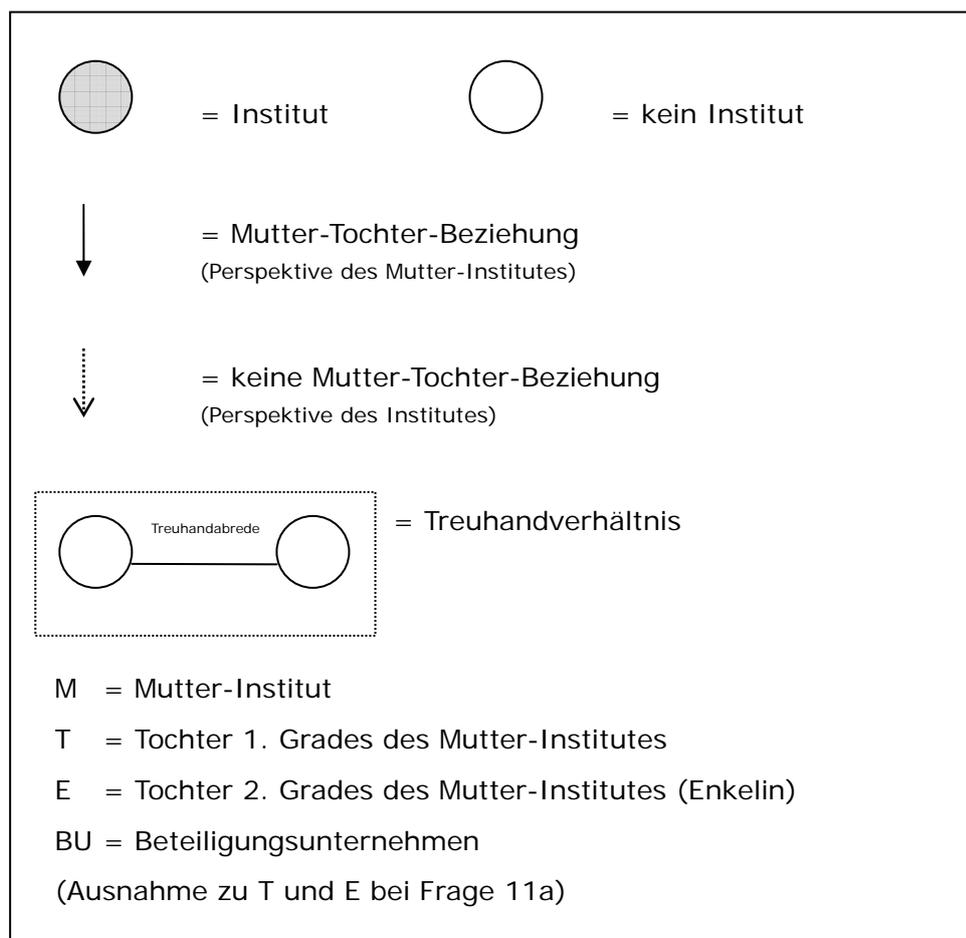


Anlage zum Merkblatt vom 26.11.2007

## Fragen und Antworten zum neuen Beteiligungsanzeigewesen

In der Liste werden Beispiele zusätzlich graphisch verdeutlicht. Für diese Grafiken gilt folgende Legende:



Seite 2 | 41

Frage 1      **Fehlanzeige**

Ist es richtig, dass Fehlanzeigen für die jährlichen Meldungen nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 KWG nicht mehr erforderlich sind? Wenn ja, wo finden wir das in der AnzV?

Antwort

Ja. Siehe Punkt 1.6 des Merkblattes. Übrigens gilt dies auch für § 24 Abs. 1a Nr. 4 KWG.

Dies hat die BaFin in der neuen AnzV umgesetzt, indem sie alle Regelungen gestrichen hat, die den Instituten die Pflicht zur Einreichung von Fehlanzeigen auferlegte. Da es nicht üblich ist, in einem Gesetzestext zu regeln, dass eine Pflicht nun nicht mehr besteht, hat die BaFin darauf noch einmal mit Punkt 1.6 hingewiesen.

Frage 2      **Anzeigefrist**

Innerhalb welcher Frist sind die Beteiligungsanzeigen einzureichen?

Antwort

Alle Einzelanzeigen sind unverzüglich nach Erwerb, Erhöhung/ Verminderung oder Aufgabe der Beteiligung einzureichen. Bitte berücksichtigen Sie die Fristverlängerung für Einzelanzeigen des Rundschreibens 1/2007 (BA) unter dem Punkt 4. Diese Fristverlängerung, die die BaFin bereits mit dem Informationsschreiben vom 27.07.2006 (unter Punkt 5 des Rundschreibens fälschlicherweise als Informationsschreiben vom 28.07.2006 bezeichnet) gewährt hat, ist nunmehr als Übergangsregelung in dieses Rundschreiben überführt worden. Bitte beachten Sie für die Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes, in dem eine „Begründung“, „Veränderung“ oder Beendigung eines Beteiligungsverhältnisses erfolgt, auch Punkt 1.3 des Rundschreibens 1/2007 (BA).

Alle Sammelanzeigen zu den Beteiligungen nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 KWG sind gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 AnzV nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres einzureichen.

Frage 3      **Meldevordrucke & Musterversionen**

Wo finden wir die Meldevordrucke?

Seite 3 | 41

### Antwort

Die Meldeformulare als nicht amtliche Lesefassung finden Sie auf der Homepage der BaFin ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) unter der Rubrik "Aufsichtsrecht - Verordnung - AnzV". Im Formularcenter auf der Homepage der Deutschen Bundesbank finden Sie zudem die Formularversion, die direkte Eintragungen im Formular am PC und das anschließende Ausdrucken ermöglicht

([http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_formbankenaufsicht\\_vordrucke.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenaufsicht_vordrucke.php)).

Musterversionen für Anlagen 3, 4 und 5 zur AnzV finden Sie unter [http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw\\_formbankenaufsicht\\_meldungen.php](http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_formbankenaufsicht_meldungen.php).

### Frage 4      **Bagatellregelung (geändert: siehe Frage 29a)**

Ist eine Beteiligung nach der Bagatellregelung des § 7 Abs. 7 AnzV meldepflichtig, die

1. zwar 20% erreicht, aber unter der Bagatellgrenze von 50.000,- € liegt?
2. die Bagatellgrenze von 50.000,- € erreicht, aber unter 20% der Anteile liegt?
3. die unter 20% liegt, allerdings die Bagatellgrenze von 50.000,- € überschreitet?

Wie ist § 7 Abs. 7 Satz 2 AnzV zu verstehen?

### Antwort

Nach § 7 Abs. 7 AnzV (neu) sind sog. "Bagatellbeteiligungen" nur auf Verlangen der Aufsicht als qualifizierte Beteiligung anzuzeigen. Eine sog. "Bagatellbeteiligung" im Sinne des Anzeigewesen liegt nur vor, wenn folgende zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) der Nennwert der Beteiligung überschreitet nicht den Gegenwert von 50.000 €

und

- b) das Institut hält unmittelbar oder mittelbar weniger als 20% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile.

Seite 4 | 41

Die Bagatellregelung umfasst also nicht nur die Voraussetzung a), sondern die Bagatellregelung setzt sich aus den beiden genannten Voraussetzungen a) und b) zusammen.

Danach ergibt sich, dass eine qualifizierte Beteiligung, die unter der 50.000 € - Grenze liegt, stets anzuzeigen ist, wenn mindestens 20% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden, weil die Voraussetzung b) nicht erfüllt ist. Werden weniger als 20% der Stimmrechte gehalten und wird zugleich die 50.000 € - Grenze überschritten, ist die qualifizierte Beteiligung ebenfalls anzuzeigen, weil die Voraussetzung a) nicht erfüllt ist.

Die Beteiligungsverhältnisse zu 1. und 3. sind anzuzeigen, weil hier jeweils eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Soweit das Beteiligungsverhältnis zu 2. die Grenze von 50.000 € lediglich erreicht, aber gerade nicht überschreitet und zugleich die 20% Anteilsgrenze nicht erreicht, besteht keine Meldepflicht. Sobald diese Beteiligung jedoch die 50.000 € - Grenze überschreitet, wäre diese Beteiligung ebenfalls anzuzeigen.

Weiterhin fragen Sie nach dem Verständnis von § 7 Abs. 7 Satz 2 AnzV. Satz 2 grenzt für Einlagenkreditinstitute die Bagatellregelung des Satzes 1 ein. Hintergrund ist § 12 KWG, der Höchstgrenzen für das Beteiligungsengagement von Einlagenkreditinstituten an Unternehmen, die weder Institute, Finanzunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen noch Anbieter von Nebendienstleistungen sind, festlegt. Eine effektive Überwachung der Einhaltung des § 12 KWG durch die Aufsicht erfordert jedoch die Kenntnis aller qualifizierten Beteiligungen von Einlagenkreditinstituten an anderen Unternehmen mit Ausnahme der o.g., weshalb die Erleichterung einzuschränken war. Die Bagatellregelung des Rundschreibens 7/98 (mittlerweile aufgehoben) galt ursprünglich nur für die Anzeigepflichten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen. Erst später, mit dem 4. Finanzmarkt-Förderungsgesetz, führte der Gesetzgeber den Begriff und die Anzeigepflicht der qualifizierten Beteiligung ein, für die lt. Rundschreiben 3/2005 (BA) (mittlerweile aufgehoben) die Bagatellregelung nur mit Einschränkung galt. Diese Einschränkung ist nunmehr in § 7 Abs. 7 Satz 2 AnzV enthalten. Die Begriffe und Anzeigepflichten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, für die bei Anteilshöhen von 10% bis unter 20% die Bagatellregelung geltend gemacht wurde, sind nunmehr gestrichen. Im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage sind damit im Bereich der Anteilshöhen unter 20% tendenziell weniger Beteiligungsanzeigen zu erstatten, weil der Begriff der qualifizierten Beteiligung zusätzlich voraussetzt, dass die Anteile dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen.

Seite 5 | 41

Frage 5      **Aktivische Beteiligungsanzeige**  
**(geändert: siehe Frage 29a)**

Wir haben bisher die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG erstellt.  
Welche neuen Vordrucke müssen wir nun verwenden?

Antwort

Sie beziehen sich auf die Anzeige der unmittelbaren Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG (alte Fassung). Diese Anzeige, die sich sehr stark mit den Anzeigen der qualifizierten Beteiligung, der engen Verbindung und der Anzeige von Beteiligungen bzw. Unternehmensbeziehungen zu Unternehmen mit Sitz im Ausland (§ 12 a Abs. 1 Satz 3 KWG) überschneidet, hat der Gesetzgeber gestrichen.

Eine vom Institut unmittelbar gehaltene Beteiligung ist - sofern eine Anzeigepflicht besteht - grundsätzlich mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige", dies ist die Anlage 3 der AnzV, anzuzeigen. Gegebenenfalls ist diesem Formular die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen (siehe § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 AnzV) beizufügen, die Sie in der Anlage 4 der neuen AnzV finden.

Ich kann Ihnen nachfolgende Faustregel für die Prüfung einer grundsätzlichen Pflicht zur Anzeige eines aktivischen Beteiligungsverhältnisses anbieten. Ich bitte Sie jedoch zu berücksichtigen, dass eine Faustregel immer nur die Regelfälle, aber nicht die Sonderfälle betrifft.

Faustregel:

1. Besteht ein Mutter-Tochter-Verhältnis, ist stets eine Anzeige einzureichen!

Als „Art der Anzeige“ ankreuzen:

- "Enge Verbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG",
- "Qualifizierte Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG" und
- "Nachgeordnete Unternehmen von Instituten/Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG", sofern das Beteiligungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

2. Besteht kein Mutter-Tochter-Verhältnis sind:

a) aktivische Anteile ab 20% immer anzeigepflichtig!

Als „Art der Anzeige“ ankreuzen:

Seite 6 | 41

- "Enge Verbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG" und
  - "Qualifizierte Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG", wenn die Anteile dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, und/oder
  - "Nachgeordnete Unternehmen von Instituten/Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG", sofern das Beteiligungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat und nachgeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 4 und 5 KWG ist.
- b) aktivische Anteile ab 10% bis unter 20% anzeigepflichtig, wenn
- sie dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen;
    - als „Art der Anzeige“ ankreuzen:
      - "Qualifizierte Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG",
    - das Beteiligungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat und das Unternehmen dem Institut entsprechend § 10a Abs. 5 KWG nachgeordnet ist;
      - als „Art der Anzeige“ ankreuzen:
        - "Nachgeordnete Unternehmen von Instituten/Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG".
- c) aktivische Anteile unter 10% anzeigepflichtig, wenn:
- auf das Beteiligungsunternehmen ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann und die Anteile dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen;
    - als „Art der Anzeige“ ankreuzen:
      - "Qualifizierte Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG",
    - das Beteiligungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat und das Unternehmen dem Institut entsprechend § 10a Abs. 5 KWG nachgeordnet ist;
      - als „Art der Anzeige“ ankreuzen:
        - "Nachgeordnete Unternehmen von Instituten/Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG".

Besteht ein Mutter-Tochterverhältnis zwischen anzeigendem Institut und Beteiligungsunternehmen, ist darauf in jedem Fall hinzuweisen (unter Nummer 4 "Angaben zu den Beteiligungsquoten" in der letzten Spalte "Verhältnis zum Institut" ist das Wort "Tochter" einzutragen).

Seite 7 | 41

Frage 6      **Nachgeordnete Unternehmen**

Ist der Klammerzusatz (§ 12a Abs. 1 Satz 1 KWG) unter Ziffer 5.2 der Anlage 3 zur AnzV so zu verstehen, dass hier nur Angaben bei Beteiligungen an nachgeordneten Unternehmen im Ausland zu machen sind oder sind hier auch Angaben bei Beteiligungen an inländischen nachgeordneten Unternehmen erforderlich?

Antwort

Die Anzeigepflicht des § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG setzt voraus, dass das Beteiligungsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Die Nummer 5.2 der Anlage 3 zur AnzV bezieht sich entsprechend den Klammerzusätzen "§ 12a Abs. 1 Satz 1 KWG" bzw. "§ 12a Abs. 1 Satz 2 KWG" nur auf Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland.

Für die Aufsicht ist es zusätzlich wichtig, die nachgeordneten inländischen Unternehmen eines Institutes zu kennen. Soweit das Nachordnungsverhältnis auf einer Mutter-Tochterbeziehung beruht, erhalten wir diese Information über die Pflichtangabe "Tochter" unter Nummer 4 "Angaben zu den Beteiligungsquoten" in der Spalte "Verhältnis zum Institut".

Es gibt aber auch nachgeordnete Unternehmen, die nicht zwingend Tochterunternehmen des Institutes sein müssen; z. B. in den Fällen des § 10a Abs. 4 (qualifizierte Minderheitsbeteiligung) und § 10a Abs. 5 (freiwillige Konsolidierung). Nach dem jetzigen Beteiligungsanzeigewesen sind die Institute zumindest nicht verpflichtet, hierauf in den Formularen zur Anzeigenverordnung hinzuweisen. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, in dem Feld "Besondere Bemerkungen" anzumerken, dass z. B. das Beteiligungsunternehmen freiwillig konsolidiert wird.

Frage 7      **Treuhänder** (Punkt 2.4 des RS 1/2007)

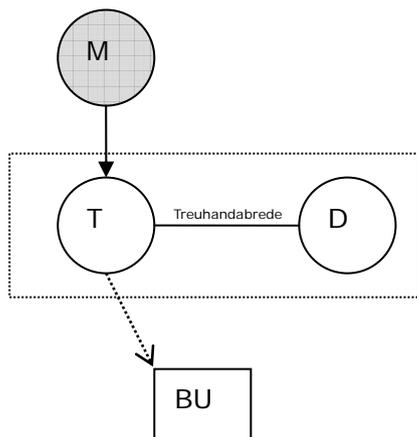
Werden nach dem Punkt 2.4 des Rundschreibens 1/2007 (BA) neben den vom Institut als Treuhänder unmittelbar gehaltenen Anteilen an einem anderen Unternehmen auch die Anteile bei der Anteilsberechnung aktivischer Beteiligungen nicht berücksichtigt, die ein Tochterunternehmen des Institutes als Treuhänder für einen Dritten hält?

Beispiel:

Die **T**ochter T des **M**utter-Institutes M hält als Treuhänderin für einen **D**ritten (D) Anteile am **B**eteiligungsunternehmen (BU). Kann das

Seite 8 | 41

Institut M die mittelbar gehaltenen Anteile an BU bei der  
Anteilsberechnung für Meldezwecke unberücksichtigt lassen?



### Antwort

Ja.

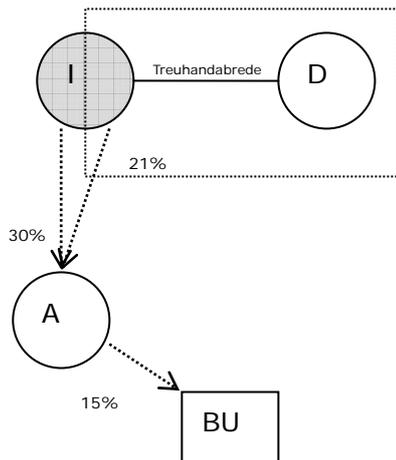
Anteile, die ein Institut als Treuhänder hält, dies betrifft unmittelbar gehaltene Anteile, sind nicht zu berücksichtigen. Anteile, die ein Tochterunternehmen des Institutes als Treuhänder für einen Dritten hält und die damit theoretisch dem Institut als mittelbar gehaltene Anteile zugerechnet werden würden, sind ebenfalls nicht für die Anteilsberechnung aktivischer Beteiligungen des Institutes zu berücksichtigen.

Nach dem Punkt 2.4 kann die Treuhandfunktion das Institut selbst oder das Tochterunternehmen (oder gleichartige Verhältnis) ausüben. In beiden Fällen erfolgt keine Berücksichtigung der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteile bei der Ermittlung eines anzeigepflichtigen Beteiligungsverhältnisses des Institutes. Punkt 2.4 gilt jedoch nur für die Anteilsberechnung aktivischer Beteiligungsverhältnisse.

Nach Ihrem Beispiel müsste M die Anteile der von T treuhänderisch gehaltenen Anteile an BU nicht berücksichtigen.

Ich möchte den Punkt 2.4 mit einer Abwandlung Ihres Beispiels weiter verdeutlichen:

Institut I hält 30% an A für sich selbst und weitere 21% Anteile an A als Treuhänder für D. A hält zudem 15% an BU. I hat keinen beherrschenden Einfluss, Kontrolle oder etc. über A.



Nach 2.4 des Rundschreibens müsste I das Beteiligungsverhältnis zu A mit einer Beteiligungshöhe von 30% anzeigen. Die 21%, die I an A als Treuhänder hält, sind nicht zu berücksichtigen. I müsste zudem keine Anzeige für BU einreichen, weil A kein Tochterunternehmen des I ist.

#### Frage 8      **Erleichterung Punkt 3.2 des RS 1/2007 (BA)**

Kommt die Erleichterung des Punktes 3.2 des Rundschreibens 1/2007 (BA) wegen "ein Tochterunternehmen" nur dann zur Anwendung, wenn die Anteile ausschließlich von einem Tochterunternehmen gehalten werden?

#### Antwort

Nach Punkt 3.2 ist die Anzeige eines Mutterinstitutes immer dann verzichtbar, wenn die Aufsicht aus der Anzeige des Tochterinstituts zwangsläufig -in Verbindung mit der bestehenden Kenntnis des Mutter-Tochterverhältnisses zwischen den beiden Instituten- auf die über das Tochterinstitut an die Mutter vermittelte Beteiligungsbeziehung zum Beteiligungsunternehmen (BU) des Mutterinstitutes schließen kann.

Diese Erleichterung im Anzeigewesen kann die Aufsicht, ebenso wie die Erleichterung des Punktes 3.3 des Rundschreibens 1/2007 (BA), nur deshalb gewähren, weil die neuen IT-Systeme der Aufsicht die in Rede stehenden Informationen der Anzeigen des Tochterunterinstitutes dem Mutterinstitut zuschreiben können. Um einen weiteren Bürokratieabbau zu ermöglichen, kann deshalb von der Abgabe der Anzeigen des

Mutterinstitutes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 3.2 des Rundschreibens 1/2007 (BA) abgesehen werden.

Beispiel 1:

M und T sind Institute.

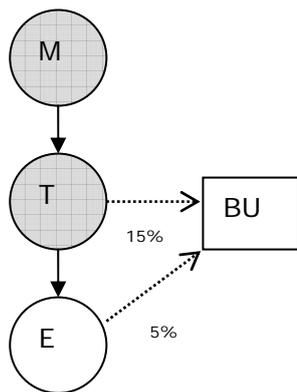
M ist Mutter von T.

T hat ein Tochterunternehmen E.

E (Enkelin) ist damit Tochter 2. Grades von M.

T hält am Beteiligungsunternehmen (BU) 15%.

E hält an BU 5%.



Anzeige von T:

Kapitalanteile an BU 20%; 15% unmittelbar, 5% mittelbar über Tochter E.

M wäre nach 3.2 nicht zur separaten Anzeige des BU verpflichtet, weil die Aufsicht mit der Kenntnis des Mutter-Tochterverhältnisses zwischen M und T folgende Schlussfolgerung aus der Anzeige der T schließen kann: M hält 20% an BU, die T vermittelt: 15% hält dabei T unmittelbar und weitere 5% hält T mittelbar über Tochter E.

Beispiel 2:

M und T1 und T2 sind Institute.

M ist Mutter von T1 und T2.

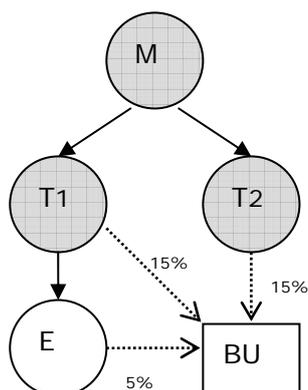
T1 und T2 sind Schwesterunternehmen.

T1 hat ein Tochterunternehmen E.

T1 hält an BU 15%.

Seite 11 | 41

E hält an BU 5%.  
T2 hält an BU 15%.



Anzeige von T1:

wie Anzeige von T im Beispiel 1 = Kapitalanteile an BU 20%; 15% unmittelbar, 5% mittelbar über Tochter E.

Anzeige von T2:

Kapitalanteil an BU 15%, unmittelbar.

M wäre nach 3.2 nicht zur separaten Anzeige des BU verpflichtet, weil die Aufsicht mit der Kenntnis der Mutter-Tochterverhältnisse zwischen M und T1 sowie M und T2 folgende Schlussfolgerung aus den Anzeigen von T1 und T2 schließen kann: M hält 35% an BU, die T1 zu 20% (15% hält T1 unmittelbar und weitere 5% hält T1 mittelbar über Tochter E) und T2 zu 15% (15% hält T2 unmittelbar) vermitteln.

Das Wort "ein" ist also nicht dahingehend auszulegen, dass die Anteile an BU allein von einem Tochterunternehmen gehalten werden dürfen. Die Anteile können auch von mehreren Tochterunternehmen an das Mutterunternehmen vermittelt werden.

Entscheidend ist, dass alle Anteile ausschließlich von Tochterunternehmen vermittelt werden, die selbst Institute sind und damit zur Anzeige der von ihnen entweder unmittelbar oder mittelbar über eigene Töchter gehaltenen Anteile verpflichtet sind. Aus den Anzeigen der Institutstöchter muss die Aufsicht das Verhältnis des Mutterinstitutes zu dem in Rede stehenden Beteiligungsunternehmen -bis auf die Darstellung der Verhältnisse Mutterinstitut zu den anzeigenden Tochterinstitut(en)- abbilden können. Dies setzt jedoch voraus, dass der

Seite 12 | 41

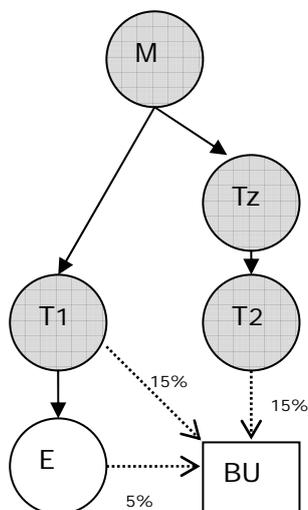
Aufsicht die Beteiligungsverhältnisse des Mutterinstitutes zu den jeweiligen Tochterinstituten bereits bekannt sind.

Den Anzeigen von T im Beispiel 1 oder T1 und T2 im Beispiel 2 darf für die vollständige Darstellung des Beteiligungsverhältnisses von M zu BU lediglich die Verknüpfung M zu T im Beispiel 1 und M zu T1 sowie M zu T2 im Beispiel 2 fehlen.

Die Anwendbarkeit des Punktes 3.2 setzt auch nicht voraus, dass -wie im Beispiel 2- M die Anteile an T1 und T2 unmittelbar hält.

Beispiel 2a:

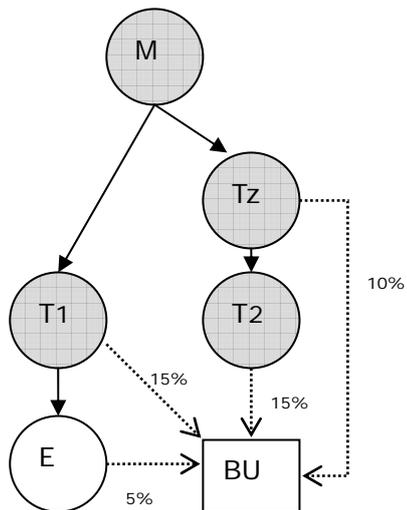
Wie Beispiel 2 und zwischen M und T2 ist eine weitere Tochter Tz zwischengeschaltet. Tz ist ein Institut. Tz hält keine Anteile an BU.



Nunmehr kommt Punkt 3.2 zweifach zur Anwendung. Für M und für Tz, so dass lediglich T1 und T2 Anzeigen abgeben müssen (s.o.).

Beispiel 2b:

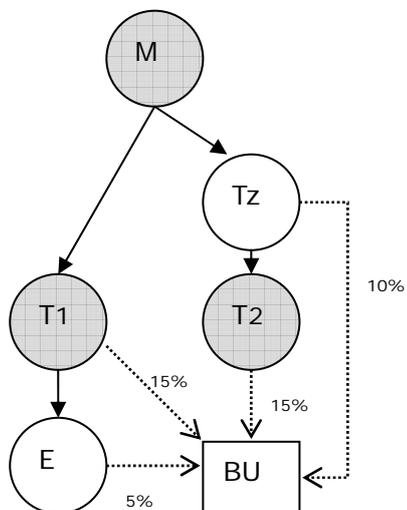
Wie Beispiel 2a und Tz hält 10% an BU.



Nunmehr muss auch Tz Anzeige erstatten, weil sich aus den Anzeigen von T1 und T2 nicht der unmittelbare Anteil von Tz an BU entnehmen lässt, der wiederum M auch zuzurechnen ist.

Beispiel 2c:

Wie Beispiel 2b, aber Tz ist kein Institut.



Seite 14 | 41

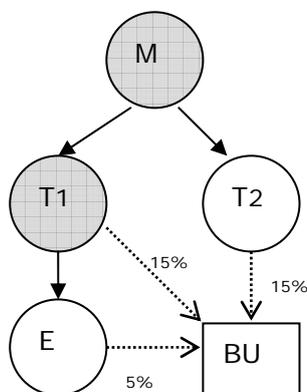
Punkt 3.2 kommt auch nicht in Bezug auf M zur Anwendung, weil sich aus den Anzeigen von T1 und T2 nicht die von Tz unmittelbar gehaltenen Anteile an dem BU entnehmen lassen und Tz selbst mangels Instituts-eigenschaft nicht zur Anzeige verpflichtet ist. M muss also sowohl die unmittelbare Beteiligung an Tz wie auch die mittelbare Beteiligung an BU (über Tz) melden.

Punkt 3.2. findet danach keine Anwendung, wenn darüber hinaus dem Mutterinstitut weitere Anteile an dem in Rede stehenden Beteiligungsunternehmen von weiteren Töchtern, die nicht Institute sind, vermittelt werden.

Ein weiteres Beispiel für die Grenze der Anwendbarkeit der Erleichterung von Punkt 3.2 des Rundschreibens ist das folgende:

Beispiel 2d:

Wie Beispiel 2, aber T2 ist kein Institut.



Anzeige von T1:

wie Anzeige von T1 im Beispiel 2 = Kapitalanteile an BU 20%; 15% unmittelbar, 5% mittelbar über Tochter E.

Keine Anzeige von T2, da nicht Institut.

Folglich ist auch eine Anzeige von M (M zu BU) erforderlich. Aus der Anzeige, zu der T1 verpflichtet wäre, kann die Aufsicht nicht auf das richtige Beteiligungsverhältnis der M zu BU schließen, weil die Anzeige von T1 richtigerweise nicht die Darstellung der Vermittlung der 15%

Seite 15 | 41

Anteile von T2 an BU enthält. Die Konsequenz ist, dass M zur Anzeige seines Beteiligungsverhältnisses zu BU verpflichtet ist.

Frage 9      **§ 7 Abs. 1 Nr. 3 AnzV & Aktivistische Beteiligung**  
**(geändert: siehe Frage 29a)**

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AnzV sind Einzelanzeigen dann einzureichen, wenn die gehaltenen Anteile bestimmt oder nicht mehr dazu bestimmt sind, durch Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Bedeutet dies, dass die Beteiligungsabsicht Voraussetzung für alle Anzeigen aktivistischer Beteiligungen ist?

Antwort

Aus § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AnzV kann dieser Schluss nicht gezogen werden.

Ein Beteiligungsverhältnis eines Institutes ist anzuzeigen, wenn es entweder den Tatbestand der Anzeigepflicht

- der qualifizierten Beteiligung nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 1 Abs. 15 KWG,
- der engen Verbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 1 Abs. 10 KWG,
- oder der Anzeigepflichten bzgl. nachgeordneter Unternehmen nach § 12a Abs. 1 i. V. m. § 10a Abs. 1 bis 5 oder § 13b Abs. 2 KWG erfüllt.

Die Anzeigepflicht der engen Verbindung setzt nicht voraus, dass die Anteile dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen; z.B. § 1 Abs. 10 Nr. 1 KWG, wo es allein auf das unmittelbare Halten von mindestens 20% der Kapitalanteile oder Stimmrechte ankommt. Bei einer engen Verbindung nach § 1 Abs. 10 Nr. 2 KWG kommt es auf das Vorliegen eines Mutter-Tochterverhältnis an (siehe § 1 Abs. 6 und 7 KWG); regelmäßig ist aber davon auszugehen, dass die am Tochterunternehmen gehaltenen Anteile dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen.

Bei der Anzeige nachgeordneter Unternehmen ist dies ebenfalls kein Kriterium, das für eine Anzeigepflicht zu prüfen ist; regelmäßig dürfte dieses jedoch vorliegen.

Seite 16 | 41

Lediglich die Anzeigepflicht einer qualifizierten Beteiligung nach § 1 Abs. 15 Satz 1 Alternative 1 KWG setzt nach § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG voraus, dass Anteile nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Allein bei dieser Anzeigepflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 13 KWG) ist dieses Kriterium ein Tatbestandsmerkmal, das vorliegen muss, damit ein Beteiligungsverhältnis mit mindestens 10% der Kapitalanteile oder Stimmrechte, bei dem jedoch nicht die Möglichkeit der Ausübung eines maßgeblichen Einflusses besteht, als qualifizierte Beteiligung im Formular zu kennzeichnen ist.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 AnzV regelt lediglich, wann eine "Veränderungsanzeige" abzugeben ist. Die Regelung der Nummer 3 des § 7 Abs. 1 Satz 2 AnzV war erforderlich, damit die Aufsicht erkennen kann, ob ein angezeigtes aktives Beteiligungsverhältnis, bei dem dieses Kriterium später hinzugetreten oder weggefallen ist, jetzt den Tatbestand der qualifizierten Beteiligung erfüllt oder nun nicht mehr erfüllt.

#### Frage 10      **Anzahl Beteiligungsverhältnisse pro Formular**

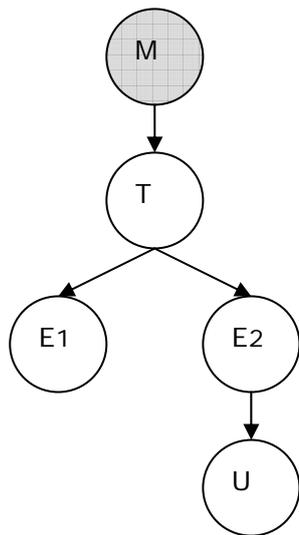
Können mit einem Formular gleich mehrere Beteiligungsverhältnisse des Institutes dargestellt werden?

Beispiel:

M ist Mutter von T.

T ist Mutter von E1 und E2.

E2 ist Mutter von U.



Kann in der Beteiligungsstruktur (und einer entsprechenden Meldegrafik) der (Teil-)Anzeige, in der die Beteiligung von M an E1 gemeldet wird, auch die Beteiligung der M an E2 und U (vermittelt über T) dargestellt werden?

Antwort

Nein.

In der (Teil-)Anzeige der Beteiligungsbeziehung M zu E1 (über T) ist das Verhältnis von M zu E2 und M zu U nicht darzustellen. Die Beteiligungsverhältnisse von M zu T, M zu E2 und M zu U sind mit jeweils separaten (Teil-)Anzeigen anzuzeigen.

Frage 11a    **§ 7 Abs. 1 Nr. 5 AnzV – Änderung der Identität**

In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AnzV wird von einer Meldepflicht unter der Voraussetzung ausgegangen, dass sich die Anzahl oder die Identität zwischengeschalteter Unternehmen ändert. Ergibt sich eine Meldepflicht auch, wenn sich nur die Reihenfolge der zwischengeschalteten Unternehmen ändert (z.B. Tochter wird zu Enkelin und andersherum), ohne dass sich ihre Anzahl oder deren Firmen ändern? Was ist unter Identität eines Unternehmens zu verstehen?

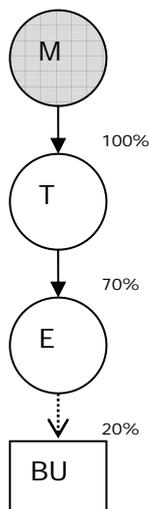
Antwort

Unter Änderung der Identität der zwischengeschalteten Unternehmen in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AnzV ist jede Änderung der zwischengeschalteten Unternehmen zu verstehen, die die Darstellung einer Beteiligungsbeziehung in einer Anzeige betrifft. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der Weg, über den ein Beteiligungsunternehmen vom Institut gehalten wird, also der Weg, vom Institut über die vermittelnden Töchter bis zum Beteiligungsunternehmen sich im Vergleich zur vorherigen Anzeige so verändert, dass die bisherige Darstellung des Beteiligungsverhältnisses durch die Änderung nicht mehr richtig ist.

Hierunter fällt insbesondere die Änderung der Reihenfolge der zwischengeschalteten Unternehmen.

Beispiel:

Institut M hat sein Beteiligungsverhältnis zu BU wie folgt angezeigt:  
M hält 100% an Tochter T.  
T hält 70% an Tochter E.  
E hält 20% an BU.

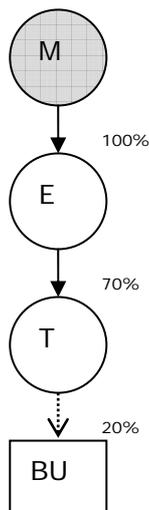


Nunmehr ändert sich die Reihenfolge der zwischengeschalteten Unternehmen, indem T und E die Positionen im Konzern tauschen; also:

(Abweichung zur Legende oben)  
M hält 100% nunmehr unmittelbar an Tochter E.

Seite 19 | 41

E hält 70% an Tochter T.  
T hält 20% an BU.



A muss durch diesen Positionstausch der zwischengeschalteten Unternehmen eine Änderungsanzeige einreichen.

Betrachtet man die Position der Tochter 1. Grades des Mutter-Institutes (in der Ausgangssituation des Beispiels ist dies die Position der T und nach dem Ereignis Positionstausch die Position der E) ändert sich die "Identität" des zwischengeschalteten Unternehmens.

Die Änderung der Firma eines zwischengeschalteten Unternehmens fällt i. Ü. nicht unter § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AnzV. Es genügt, die Änderung der Firma der Aufsicht mit der nächsten Sammelanzeige mitzuteilen. Von den Instituten auf freiwilliger Basis erstattete Anzeigen sind aber sehr willkommen.

Frage 11b     **§ 7 Abs. 1 Nr. 5 AnzV –Verteilung der Anteile**  
(geändert: siehe „Hinweis“)

Ist anknüpfend an Frage 11a eine Änderungsanzeige abzugeben, wenn zwar die zwischengeschalteten Unternehmen und die Beteiligungshöhen gleich bleiben, aber die Verteilung der Anteile sich ändert?

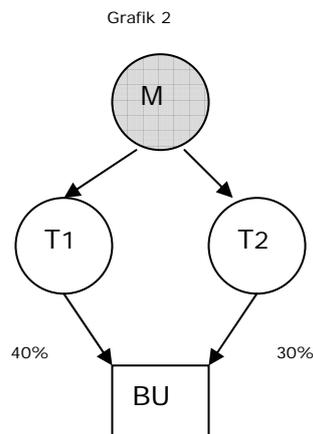
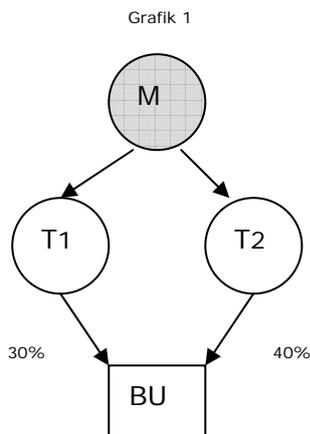
Beispiel:

Seite 20 | 41

M ist die Mutter von T1 und T2.

T1 hält an BU 30% und T2 hält an BU 40%. (Grafik 1)

Einige Zeit später hält T1 an BU 40% und T2 an BU 30%. (Grafik 2)



Wäre nunmehr eine Änderungsanzeige nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AnzV einzureichen?

#### Antwort

Nein.

Diese Änderung ist nicht vom Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AnzV umfasst.

Die Einreichung einer Änderungsanzeige ist damit nicht verpflichtend. Die Aufsicht ist jedoch daran interessiert, diese Änderungen ebenfalls zu erfahren, weil auch durch diese Veränderung die Darstellung der Beteiligungsbeziehung M zu BU in der vorherigen Anzeige nicht mehr richtig ist. Von den Instituten auf freiwilliger Basis erstattete Anzeigen sind deshalb sehr willkommen.

**Hinweis:** Der § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AnzV wird durch die 1. Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vom 31.10.2007 (BGBl. Teil I, S. 2546) mit Wirkung zum 31.12.2007 entsprechend angepasst werden, so dass eine Umverteilung zukünftig ebenfalls eine Änderungsanzeige auslöst.

Seite 21 | 41

Frage 12      **§§ 16 & 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AnzV – Meldeschwellen  
(geändert: siehe „Hinweis“)**

Während für die Meldung nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Ausland von Instituten in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AnzV Meldeschwellen benannt werden, ist dies für die Meldung nachgeordneter Unternehmen von Finanzholding-Gesellschaften nicht der Fall (§ 16 AnzV verweist auch nur auf § 7 Abs. 3 bis 6 AnzV). Ist es tatsächlich so, dass in diesem Fall alle Änderungen gemeldet werden sollen?

Antwort

Nein. Auch hier kommt es für Änderungsanzeigen auf die bekannten Beteiligungsschwellen an.

**Hinweis:** Mit Wirkung zum 31.12.2007 wird dies in § 16 Abs. 1 AnzV klargestellt.

Frage 13      **Sollvorschrift des papierlosen Verfahrens**

Nach § 7 Abs. 6 AnzV sollen die Beteiligungsanzeigen im papierlosen Verfahren eingereicht werden. Führt das Verfahren allerdings zu unverhältnismäßigen Aufwendungen, können die Institute lt. der Erläuterung des Entwurfs der AnzV die Anzeigen weiterhin papiergebunden einreichen. Wann ist die elektronische Einreichung nicht mehr verhältnismäßig? Welche Kriterien sind anzuwenden?

Antwort

Die Regelung zum papierlosen Verfahren ist eine Sollvorschrift, so dass der Grundsatz der papierlosen Einreichung gilt. Der Satz zur "Unverhältnismäßigkeit" in der Erläuterung des Entwurfs der AnzV, die der Erleichterung der Anhörung dieses Entwurfs diene, hatte lediglich die Intention, auf den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsrechts hinzuweisen. Die danach zu klärende Frage der Verhältnismäßigkeit ist eine Einzelfallbetrachtung. Es ist mir daher nicht möglich, Ihnen allgemeine Kriterien dafür zu nennen, wann die Verpflichtung zur papierlosen Einreichung nicht mehr verhältnismäßig ist und eine papiergebundene Anzeige erfolgen darf. Dies sollten die Institute eigenverantwortlich entscheiden.

Frage 14      **Punkt 2.4 des RS 1/2007 (BA) & Unterbeteiligungen  
(geändert)**

Seite 22 | 41

Lt. Rundschreiben 7/98 sind treuhänderisch gehaltene Anteile sowohl dem Treugeber als auch dem Treuhänder zuzurechnen. Die gleiche Regelung gilt auch für Unterbeteiligungen. In Punkt 2.4 des Rundschreibens 1/2007 (BA) fehlt ein Hinweis zur Behandlung von Unterbeteiligungen.

#### Antwort

Die Frage wurde durch den bisher an dieser Stelle veröffentlichten Text aufgrund eines Missverständnisses leider nicht beantwortet. Sie wird nunmehr wie folgt beantwortet:

Kapitalanteile und Stimmrechte, auf die sich das Unterbeteiligungsverhältnis bezieht, werden wie bisher sowohl dem Haupt- als auch dem Unterbeteiligten zugerechnet. Das Unterbeteiligungsverhältnis ist im Formular aus technischen Gründen wie ein Treuhandverhältnis auszuweisen. Zusätzlich ist unter "Besondere Bemerkungen" klarzustellen, dass kein Treuhandverhältnis sondern eine Unterbeteiligung vorliegt. Diese Klarstellung erfolgt durch die Angabe des Wortes "Unterbeteiligung".

**Hinweis:** Zur Klarstellung wird die Fußnote 17 der Anlage 3 und die Fußnote 16 der Anlage 5 entsprechend ergänzt.

#### Frage 15      **Punkte 2.4 & 2.5 RS 1/2007 (BA) – Institut als Treuhänder und als Treugeber**

Wie unterscheiden sich die Regelungen des Punktes 2.4 und des Punktes 2.5 des Rundschreibens 1/2007 (BA) voneinander?

#### Antwort

Punkt 2.4 des Rundschreibens 1/2007 (BA) regelt die Behandlung der vom Institut unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Anteile, die vom Institut (bei unmittelbaren Anteilen) oder von dessen Tochterunternehmen (bei mittelbar gehaltenen Anteilen: diese werden i. d. R. über eine Tochter und in sehr seltenen Sonderfällen durch einen Dritten mittels eines gleichartigen Verhältnisses -siehe Fußnote 4 des Rundschreibens- vermittelt) als Treuhänder gehalten werden. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage werden nach dieser Regelung treuhänderisch gehaltene Anteile nicht mehr bei der Berechnung aktivischer Beteiligungen berücksichtigt.

Seite 23 | 41

Punkt 2.5 hingegen betrifft bei aktivischen Beteiligungsverhältnissen den umgekehrten Fall einer Treuandsituation und damit den Fall, dass das Institut oder dessen Tochterunternehmen bei vom Institut mittelbar gehaltenen Anteilen der Treugeber ist. Aufsichtsrechtlich werden die vom Treuhänder gehaltenen Anteile stets dem "treugebenden" Institut zugerechnet und sind daher von diesem anzuzeigen. Punkt 2.5 legt lediglich fest, dass die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen (Formular der Anlage 4 zur AnzV) nur dann dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" als Anlage beizufügen ist, wenn mindestens 10% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem anderen Unternehmen gehalten werden.

#### Frage 16      **Treuhandverhältnis & Passivische Anzeigen**

Gelten die Punkte 2.4 und 2.5 des Rundschreibens 1/2007 auch für passivische Anzeigen?

#### Antwort

Der Punkt 2.4 des Rundschreibens gilt nicht für passivische Anzeigen. Punkt 2.5 gilt hingegen für passivische Beteiligungsverhältnisse am Institut entsprechend.

Bei passivischen Beteiligungsverhältnissen sind die Kapital- oder Stimmrechtsanteile auch weiterhin sowohl dem Treugeber als auch dem Treuhänder zuzurechnen. Es ist jedoch von dem Institut, an dem eine bedeutende Beteiligung gehalten wird, auch dann nur eine Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 1a Nr. 3 KWG einzureichen, wenn die Anteile am Institut über ein Treuhandverhältnis gehalten werden und damit zumindest nach aufsichtsrechtlicher Fiktion zwei passivische Beteiligungsverhältnisse, eines zum Treugeber und eines zum Treuhänder entstehen.

Diese Fiktion ist wichtig für die Anzeigen nach § 2c KWG, die vom Treugeber und vom Treuhänder gleichermaßen zu erfüllen sind, damit eine Inhaberkontrolle beider Parteien des Treuhandverhältnisses eingeleitet werden kann.

Das Rundschreiben 1/2007 (BA) betrifft jedoch nicht die Pflichten des § 2c KWG. Durch den Hinweis auf das Treuhandverhältnis im Formular der Anlage 5 zur AnzV bzw. durch die zusätzliche Einreichung des Formulars der Anlage 4 zur AnzV stellt das Institut in ausreichenden Maße das Treuhandverhältnis bzgl. der passivisch gehaltenen Anteile am

Seite 24 | 41

Institut selbst dar, so dass eine Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 bzw. nach § 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG ausreicht.

Frage 17      **Formular der Anlage 4 der AnzV - Treuhand**

Wo ist in dem Formular „Komplexe participationsstrukturen“ der Anlage 4 zur AnzV der Treugeber einzutragen?

Antwort

Im participationsanzeigewesen gilt der Treugeber stets als „Beteiligtes Unternehmen“. Angaben zu dem Treugeber sind daher im Formular "Anlage für komplexe participationsstrukturen" in der 1. Spalte der Tabelle "participationsstruktur" einzutragen.

Frage 18      **Übergangsregelung Punkt 4 des RS 1/2007 (BA)  
auch für (gemischte) Finanzholding-Gesellschaften**

Die Übergangsregelung im Rundschreiben 1/2007 (BA) sieht vor, dass bei nicht fristgerecht eingereichten Anzeigen nach § 12a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWG und § 24 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KWG aufgrund der Umstellung der dv-Systeme eine Nachreichung bis zum 15.03.2007 möglich ist. In der Aufzählung der Anzeigepflichten fehlt der § 24 Abs. 3a KWG. Gilt diese Übergangsregelung dennoch für "Aktivische participationsanzeigen" von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften?

Antwort

Ja. Die Übergangsregelung des Punktes 4 des Rundschreibens 1/2007 (BA) gilt für alle aktivischen participationsanzeigen und somit auch auf die von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften einzureichenden Anzeige nach § 24 Abs. 3a Satz 4 KWG.

Frage 19      **Fußnote 13 der Anlage 1 zur AnzV  
(geändert: siehe „Hinweis“)**

In dem Formular „Anzeige einer Bedeutenden participation an einem Institut (Anzeige nach § 2c Abs. 1, 1a oder 4 KWG)“ verweist die Fußnote 13 am Ende auf die Nummer 1 des Formulars. Müsste diese Fußnote nicht auf die Nummer 3 des Formulars verweisen?

Seite 25 | 41

Antwort

Vielen Dank für Ihren Hinweis auf dieses redaktionelle Versehen in diesem Formular. Selbstverständlich müsste die Fußnote 13 auf Nummer 3 verweisen und damit wie folgt lauten:

„Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Institut unter Nummer 3.“

**Hinweis:** Diese Fußnote wird mit Wirkung zum 31.12.2007 korrigiert.

Frage 20      **Sammelanzeigen bedeutende Beteiligung von Sparkassen (geändert)**

Mit Rundschreiben 1/2007 (BA) wird u. a. das Rundschreiben 7/98 aufgehoben. In diesem Rundschreiben war u. a. der Verzicht auf die passive Beteiligungsanzeige der Sparkassen geregelt (vgl. Ziffer 2.2 des Rundschreibens 7/98). Eine entsprechende Regelung kann ich weder in der neuen AnzV noch in dem neuen Rundschreiben finden. Gilt die Ziffer 2.2 des Rundschreibens 7/98 auch weiterhin?

Antwort

Die bisherige Antwort, die die Frage verneinte, wurde gestrichen. Die Regelung der Ziffer 2.2 des alten Rundschreibens 7/98 wird aufrecht gehalten. Die betreffenden Verbände wurden unterrichtet.

Frage 21      **Verzicht Schwesterverhältnisse auch für Sammelanzeigen**

Verzichtet die Aufsicht auch bei den Sammelanzeigen auf die Anzeige von Schwesterverhältnissen?

Antwort

Ja. Selbstverständlich gilt der Verzicht auf die Anzeige von Schwesterverhältnissen (Anzeige der engen Verbindung), der mit Punkt 3.1 des Rundschreibens 1/2007 (BA) bekannt gegeben wurde, auch für die Sammelanzeige nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 KWG.

Seite 26 | 41

Frage 22      **Neugründung und HR-Eintragung**

Wann ist eine Anzeige einzureichen, wenn ein Institut eine Gesellschaft, z. B. eine GmbH, gründet? Unverzüglich nach Gründung der sog. Vor-GmbH oder erst unverzüglich nach erfolgter Handelsregistereintragung?

Antwort

Bei Neugründung ist eine Anzeige bereits unverzüglich nach Gründung der Vorgesellschaft einzureichen. In Ihrem Beispiel der Vor-GmbH fehlt es im Stadium der Vor-GmbH gerade an der HR-Eintragung. Im Anzeigeformular können Sie daher keine Angaben zu „Register-Nr./Amtsgericht“ tätigen. Da eine Vorgesellschaft im Rechtsverkehr als solche zu erkennen sein muss, ist der Rechtsformzusatz „i. G.“, der für „in Gründung“ steht, im Formular anzugeben. Nach der Handelsregistereintragung ist es nicht erforderlich, eine erneute Einzelanzeige einzureichen. Es genügt, wenn Sie der Aufsicht mit der nächsten Sammelanzeige die korrekte Firmenbezeichnung bzw. Rechtsform und die Angaben zu „Register-Nr./Amtsgericht“ mitteilen.

Frage 23      **Verhältnis der Frage 22 zur Ziffer 1.3 des RS 1/2007**

Aus der Antwort der Frage 22 könnte man schließen, dass der Grundsatz der Regelung der Ziffer 1.3 des Rundschreibens 1/2007, nach dem es für die Anzeige auf den Zeitpunkt des Verfügungsgeschäftes ankommt, hier durchbrochen wird und somit nur für bestehende Gesellschaften gilt. Bei Neugründungen ist dagegen das Verpflichtungsgeschäft (z.B. Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages, wodurch GmbH i.G. entsteht) maßgeblich. Ist dies so zutreffend?

Antwort

Es ist richtig, dass das Engagement als Gesellschafter einer GmbH i.G. unverzüglich nach Errichtung der Gesellschaft (§ 2 GmbHG; notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages) anzeigepflichtig ist.

Allerdings bin ich nicht der Ansicht, dass diese Aussage (siehe Frage 22), eine Durchbrechung des Grundsatzes der Ziffer 1.3 des Rundschreibens 1/2007 (BA) darstellt. Nach Ziffer 1.3 kommt es für die "Begründung", "Veränderung" oder "Beendigung" eines Beteiligungsverhältnisses nicht auf das Verpflichtungsgeschäft, sondern auf das Verfügungsgeschäft an. Das Wort "Begründung" steht jedoch nicht für den Fall der Neugründung eines Unternehmens, sondern für die Übernahme von bereits existierenden Mitgliedschaftsrechten, wodurch

Seite 27 | 41

ein Beteiligungsverhältnis zu dem fraglichen Unternehmen "begründet" wird. Der Fall der Neugründung fällt nicht unter Ziffer 1.3, da diese Regelung voraussetzt, dass sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäfte vorgenommen werden, die zur "Begründung", "Veränderung" und "Beendigung" von Beteiligungsverhältnissen führen. Gründungsakte wie die Gründung einer Gesellschaft oder auch Vor-Gesellschaft führen erst zum Entstehen des hier maßgeblichen Mitgliedschaftsrechts (an der GmbH i. G., das nach Eintragung ohne weiteres Zutun zu einem Mitgliedschaftsrecht an der GmbH wird). Es findet hier aber keine Verfügung statt. Das Verfügungsgeschäft ist vielmehr definiert als ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist, auf ein bestehendes Recht einzuwirken; es zu verändern, zu belasten, zu übertragen oder aufzuheben.

#### Frage 24      **Keine Bagatellregelung für die „enge Verbindung“**

Gilt die Bagatellregelung des § 7 Abs. 7 AnzV auch für die Anzeigepflicht der engen Verbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 1a Nr. 1 KWG?

#### Antwort

Nein. Für die Anzeigen der engen Verbindung gibt es keine vergleichbare Regelung zu § 7 Abs. 7 AnzV, die entsprechend dem Wortlaut nur für qualifizierte Beteiligungen gilt. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die sog. Bagatellregelung des § 7 Abs. 7 AnzV entspricht sinngemäß der ehemaligen Bagatellregelung für unmittelbare Beteiligungen aus dem mittlerweile aufgehobenen Rundschreiben 7/98. Diese Bagatellregelung galt seit dem ebenfalls aufgehobenen Rundschreiben 3/2005 (BA) mit der gleichen Einschränkung des § 7 Abs. 7 Satz 2 AnzV auch für die qualifizierten Beteiligungen. Durch Streichung der Anzeige der unmittelbaren Beteiligung kam diese Bagatellregelung nur noch für die Anzeigen der qualifizierten Beteiligung in Betracht. Eine Anwendung dieser Bagatellregelung auch auf die Anzeigen der engen Verbindung ist nicht möglich, weil:

1) eine enge Verbindung nach § 1 Abs. 10 Nr. 1 KWG bereits per Definition nur dann vorliegt, wenn mindestens 20% Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden. Liegt also eine aktivische enge Verbindung nach § 1 Abs. 10 Nr. 1 KWG vor, wäre stets eine der beiden kumulativen Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 AnzV nicht erfüllt, weil stets 20% der Kapitalanteile erreicht werden. Die Bagatellregelung würde hier also keine Wirkung entfalten;

Seite 28 | 41

2) eine enge Verbindung nach § 1 Abs. 10 Nr. 2 KWG durch eine Mutter-Tochterbeziehung gekennzeichnet ist, deren Kenntnis für die Aufsicht sehr wichtig und damit unverzichtbar ist (regelmäßig werden jedoch auch hier mehr als 20% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten).

Frage 25      **Mutter-Tochterverhältnis bei Kapitalanteilmehrheit ohne gleichzeitige Stimmrechtsmehrheit**

Kann allein eine Mehrheit der Kapitalanteile, die nicht mit einer Mehrheit der Stimmrechtsanteile einhergeht, ein Mutter-Tochterverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 6 und 7 KWG begründen?

Antwort

Ja. Ein Mutter-Tochterverhältnis nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG kann nicht nur bei Stimmrechtsmehrheit sondern kann auch dann vorliegen, wenn eine Anteilsmehrheit ohne gleichzeitige Stimmrechtsmehrheit gehalten wird.

Ein Mutter-Tochterverhältnis nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG setzt voraus, dass entweder nach einer der verschiedenen Alternativen des § 290 HGB ein Mutter-Tochterverhältnis gegeben ist oder, dass ein Unternehmen die Möglichkeit hat, auf das andere einen beherrschenden Einfluss auszuüben. In beiden Alternativen des § 1 Abs. 6 und 7 KWG kommt es – vor allem entgegen dem Wortlaut des § 290 HGB - nicht auf Rechtsform oder Sitz des Unternehmens an.

Nach § 290 Abs. 1 HGB (jedoch für das KWG Sitz- und Rechtsformunabhängig zu lesen) besteht in einem „Konzern“ zwischen dem unter der einheitlichen Leitung eines anderen Unternehmens stehenden Unternehmens und diesem anderen Unternehmen ein Mutter-Tochterverhältnis. Der Begriff des „Konzerns“ ist in § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG definiert als eine Zusammenfassung eines herrschenden und eines oder mehrerer abhängiger Unternehmen, die unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens stehen. Dabei wird nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG vermutet, dass abhängiges und herrschendes Unternehmen einen Konzern bilden. Daran anknüpfend wird nach § 17 Abs. 2 AktG widerleglich vermutet, dass ein im Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen von dem an diesem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist. Zur Ermittlung einer Mehrheitsbeteiligung bei der Prüfung des § 290 Abs. 1 HGB ist § 16 Abs. 1 AktG heranzuziehen, der im Gegensatz zu § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB einen Mehrheitsbesitz auch dann annimmt, wenn die Mehrheit der Anteile, aber nicht die Mehrheit der Stimmrechte gehalten wird.

Seite 29 | 41

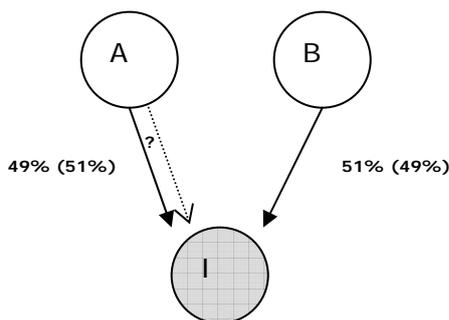
Folglich ist nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG i. V. m. § 290 HGB bei einer Anteils- oder einer Stimmrechtsmehrheit –sofern die Vermutungskette der §§ 16 ff. AktG nicht widerlegt werden kann- vom Bestehen eines Mutter-Tochterverhältnisses auszugehen, weil es genügt, wenn entweder nach dem Konzept der einheitlichen Leitung des § 290 Abs. 1 HGB (Mehrheitsbeteiligung bei Anteils- oder Stimmrechtsmehrheit) oder nach dem sog. „Control“-Konzept des § 290 Abs. 2 HGB (Mehrheitsbeteiligung bei Stimmrechtsmehrheit) ein Mutter-Tochterverhältnis vorliegt.

**Frage 26 Kann es mehrere Mütter eines Institutes geben?**

In dem nachfolgenden Beispiel stellt sich uns die Frage, welches Unternehmen als "Mutter" im Sinne des Mutter-Tochterverhältnisses in den Passivischen Beteiligungsanzeigen anzuzeigen ist. Ist es möglich, dass beide Unternehmen als „Mutter“ im Anzeigenvordruck „Passivische Beteiligungsanzeige“ unter Nummer 5 (letzte Spalte der Tabelle) zu kennzeichnen sind?

Beispiel:

A hält am Institut (I) 49% Kapitalanteile und 51% Stimmrechte.  
B hält 51% Kapitalanteile und 49% Stimmrechte



**Antwort**

Es ist wegen der Fiktions- bzw. Vermutungsregelungen des § 290 HGB auch i. V. m. §§ 16 ff. AktG möglich, dass sowohl A als auch B als Mutter i.S.d. § 1 Abs. 6 KWG gelten. In diesem Fall wären beide Inhaber bedeutender Beteiligungen in dem Formular „Passivische Beteiligungsanzeige“ unter Nummer 5 als „Mutter“ des Institutes zu qualifizieren.

Seite 30 | 41

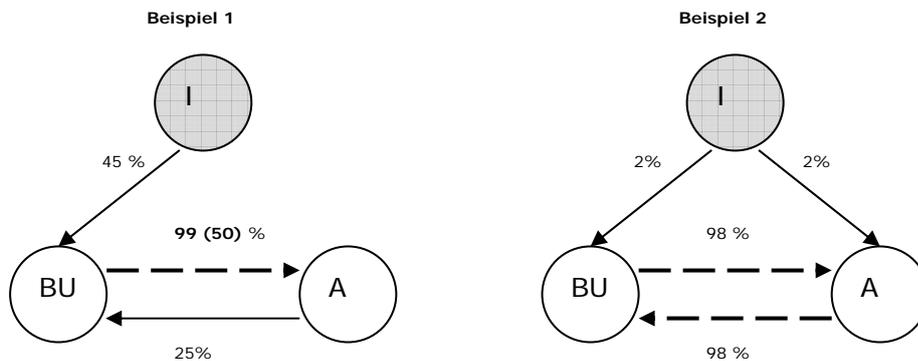
Für A ergibt sich die Muttereigenschaft unwiderleglich aus der Fiktionsregelung des § 1 Abs. 6 KWG i.V.m. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB, da A die Mehrheit der Stimmrechte hält.

Für B wäre zu prüfen, ob einer der weiteren unwiderleglichen Tatbestände des § 290 Abs. 2 HGB, also Nr. 2 oder 3 zur Anwendung kommt. Wenn nicht, kann sich die Muttereigenschaft aus § 290 Abs. 1 HGB bzw. nach dem Auffangtatbestand des § 1 Abs. 6 Alt. 2 KWG ergeben. § 290 Abs. 1 HGB setzt voraus, dass B und das Institut als ein Konzern i.S.d. § 18 AktG gelten. Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 17 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 AktG wird vermutet, dass B wegen des Haltens der Mehrheit der Anteile am Institut dessen herrschendes Unternehmen ist, dieses einheitlich leitet und deshalb mit dem Institut einen Konzern bildet. Jede dieser Vermutungen kann jedoch vom Institut bei entsprechender Tatsachenkenntnis widerlegt werden, so dass sich die Muttereigenschaft des B nicht aus § 290 Abs. 1 HGB ergäbe. Kann jedoch das Institut nicht die Vermutung des § 17 Abs. 2 AktG widerlegen, ergibt sich im Ergebnis die Muttereigenschaft des B aus dem Auffangtatbestand des § 1 Abs. 6 Alt. 2 KWG. Für den Auffangtatbestand gilt zwar nicht unmittelbar die Vermutungsregelung des § 17 Abs. 2 AktG, aber die Tatsache, dass B die Mehrheit der Anteile am Institut hält, bildet im Hinblick auf die Möglichkeit des B, auf das Institut einen beherrschenden Einfluss auszuüben, einen Beweis des ersten Anscheins.

Im Ergebnis wäre im Formular also nur dann A und nicht auch B als „Mutter“ zu kennzeichnen, wenn kein Fall des § 290 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 HGB vorliegt und das Institut Kenntnis von Tatsachen hat, die belegen, dass B nicht die Möglichkeit hat, auf das Institut einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

#### Frage 27 a    **Wechselseitige Anteilsbeziehungen**

Kann ein Institut (I) Mutter eines Beteiligungsunternehmens (BU) sein, das in wechselseitigen Anteilsbeziehungen zum Unternehmen A steht, wenn das Institut nicht die Mehrheit der Gesamtanzahl der Kapitalanteile/Stimmrechte am BU lt. dessen Satzung hält?



### Antwort

Ja. Hält mindestens einer der untereinander wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem anderen die Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile, besteht zwischen diesen sowohl nach dem Konzept der „einheitlichen Leitung“ nach § 290 Abs. 1 HGB als auch dem sog. „Control“-Konzept des § 290 Abs. 2 HGB, die jeweils nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG alternativ zur Anwendung kommen, ein Mutter-Tochterverhältnis. Im Beispiel 1 ist deshalb BU Mutter von A.

Bestehen beidseitig wechselseitige Mehrheitsbeteiligungen führt dies in dem Verhältnis der beiden wechselseitig beteiligten Unternehmen zur mehrfachen Anwendung des § 290 HGB mit der Folge, dass jedes der beiden Unternehmen gleichzeitig als Mutter und Tochter des anderen gilt. Das Beteiligungsunternehmen BU im Beispiel 2 ist folglich sowohl Mutter als auch Tochter von A.

Die Anteile, die eine Tochter an der Mutter hält, werden jedoch wie „eigene Anteile“ der Mutter an sich selbst behandelt und von der Gesamtzahl der Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile lt. Satzung abgezogen. Die Verringerung der Gesamtzahl der Anteile lt. Satzung hat zur Folge, dass die Anteile anderer Anteilseigner (Dritter) am Beteiligungsunternehmen (also am Mutterunternehmen in der wechselseitigen Beteiligungsbeziehung) in ihrem Gewicht aufgewertet werden. Eine Anteilshöhe, die auf den ersten Blick (lt. Satzung) - wie in beiden Beispielen - nur eine Minderheitsbeteiligung zu sein scheint, wird u. U. zu einer Mehrheitsbeteiligung am Beteiligungsunternehmen, so dass dieses nunmehr als Tochter des anderen Anteilseigners anzusehen ist. Diesem werden schließlich alle Anteile, die diese Tochter an anderen Unternehmen hält, zugerechnet.

Im Beispiel 1 hält I am BU eine Mehrheitsbeteiligung, obwohl es nur 45 % der Anteile lt. Satzung hält. Da aber die Tochter A des

BU an dem BU 25 % der Anteile hält, werden diese von der Gesamtzahl abgezogen, so dass I Anteile im Verhältnis zu den anrechenbaren Gesamtanteilen von 45/75 und folglich mit 60% eine Mehrheitsbeteiligung hält. Die Anteilsbeziehung des BU zu A mit 99 (50)% wird zudem I zugerechnet.

Im Beispiel 2 hält I sogar mit jeweils 2 % Anteilen (ohne Reduzierung) an BU und an A jeweils eine Mehrheitsbeteiligung, weil 98 % der Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile jeweils von einer Tochter gehalten werden und damit abzuziehen sind.

Dies ergibt sich nach dem Konzept der „einheitlichen Leitung“ des § 290 Abs. 1 HGB aus §§ 16 und 17 AktG. Dabei kommt § 16 Abs. 2 Satz 3 AktG analog zur Anwendung, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die von abhängigen Unternehmen am herrschenden Unternehmen gehaltenen Anteile und die von Dritten für Rechnung des Unternehmens gehaltenen Anteile gleich behandelt werden sollen (vgl. bspw. § 71 d AktG) und keine Anhaltspunkte für eine bewusste Regelungslücke vorliegen. § 17 Abs. 2 AktG stellt die widerlegliche Vermutungsregelung auf, dass das mit Mehrheit beteiligte als herrschendes und das andere als abhängiges Unternehmen gilt. Kapitalanteile oder Stimmrechte, die ein abhängiges am herrschenden Unternehmen hält, werden entsprechend eigenen Anteilen gemäß § 16 Abs. 2 bzw. 3 AktG (z. T. analog) von der Gesamtzahl der Kapitalanteile bzw. Stimmrechte des herrschenden Unternehmens abgezogen. Die Vermutungsregelung des § 17 Abs. 2 AktG wird bei wechselseitigen Beteiligungen i. S. d. § 19 Abs. 1 AktG jedoch von den unwiderleglichen Fiktionen des § 19 Abs. 2 und 3 AktG größtenteils verdrängt. Lediglich für den Fall der einseitig wechselseitigen Mehrheitsbeteiligung wie im Beispiel 1 kommen die Fiktionen nicht zur Anwendung, wenn – abweichend von Beispiel 1 – A mit weniger als 25% der Kapitalanteile an BU wechselseitig beteiligt wäre. Gleiches gilt, jedoch gänzlich ohne Widerlegungsmöglichkeiten, auch nach dem sog. „Control“-Konzept des § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB, das ausschließlich Stimmrechtsanteile berücksichtigt. Hierfür bestimmt § 290 Abs. 4 Satz 2, dass die von einem Tochterunternehmen gehaltenen Stimmrechte, dem „Halten eigener Anteile“ gleichgesetzt und somit von der Gesamtzahl der Stimmrechte (lt. Satzung) abzuziehen sind. Schließlich ist i. d. R. auch der Auffangtatbestand des § 1 Abs. 6 und 7 KWG gegeben, was am Beispiel 1 verdeutlicht werden soll. Die Stimmrechte des A an BU kann dieser, wenn BU z. B. eine Aktiengesellschaft ist, wegen § 71d Satz 4 i. V. m. § 71b AktG nicht ausüben (gleiches Ergebnis im Fall der Rechtsform der GmbH; BGH, Urt. v. 30.01.1995; abgedr. in NJW 1995 S. 1027, 1028). I verfügt damit letztlich mit seinen 45 % Stimmrechtsanteilen über die Mehrheit der Stimmrechte, die

Seite 33 | 41

ausgeübt werden können und hat somit die Möglichkeit, auf BU einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Hält jedoch keines der beiden untereinander wechselseitig beteiligten Unternehmen an dem jeweils anderen eine Mehrheitsbeteiligung, kommen die genannten Fiktions- bzw. Vermutungsregelungen nicht zur Anwendung. In diesen Fällen ist jedoch zu prüfen, ob auch ohne einseitiger oder beidseitiger Mehrheitsbeteiligung zwischen den wechselseitig Beteiligten ein Mutter-Tochterverhältnis nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG besteht. Gleiches gilt in den Beispielen selbstverständlich im Verhältnis I zu BU (bzw. I zu A). Auch diese Unternehmensverflechtungen können ohne Mehrheitsbeteiligung nach § 1 Abs. 6 und 7 KWG als ein Mutter-Tochterverhältnis, z. B. auch nach dem Auffangtatbestand des § 1 Abs. 6 und 7 KWG, zu qualifizieren sein.

Frage 27 b     **Darstellung wechselseitiger Anteilsbeziehungen im Anzeigeformular (Halten eigener Anteile über eine Tochter)**

Wie sind maßgebliche wechselseitige Anteilsbeziehungen in den Anzeigeformularen darzustellen?

Antwort

Bei einseitig bzw. beidseitig wechselseitigen Mehrheitsbeteiligungen ist nicht die verminderte, sondern die Gesamtzahl der Anteile/Stimmrechte lt. Satzung der Anzeige zugrunde zu legen. Für eine korrekte Information der Aufsicht durch das Institut ist es jedoch erforderlich, das Halten eigener Anteile eines BU über eine Tochter mitzuteilen. Dafür ist zusätzlich die Anlage für komplexe Beteiligungsverhältnisse zu verwenden.

Am Beispiel 1 der Frage 27 a möchte ich erläutern, wie die Anlage für komplexe Beteiligungsverhältnisse für die Anzeige des Beteiligungsverhältnisses des Institutes an dem Beteiligungsunternehmen (BU) auszufüllen ist. In der „Unternehmensliste“ ist neben dem Institut und dem Beteiligungsunternehmen, das in der Spalte „Verhältnis zum Institut“ als „Tochter“ zu kennzeichnen ist, zusätzlich das Unternehmen A aufzuführen. Das Unternehmen A ist ebenfalls als Tochter des Institutes auszuweisen. In der Tabelle „Beteiligungsstruktur“ sind folgende drei Anteilsbeziehungen aufzuführen, wobei die letzten beiden Anteilsbeziehungen das Halten eigener Anteile verdeutlichen:

- I (Beteiligtes Unternehmen) an BU (Beteiligungsunternehmen) 45 %

Seite 34 | 41

- BU (Beteiligtes Unternehmen) an A (Beteiligungsunternehmen) 99 %
- A (Beteiligtes Unternehmen) an BU (Beteiligungsunternehmen) 25 %

Es ist nicht erforderlich, im Anzeigeformular in dem Feld „Besondere Bemerkungen“ auf das Halten eigener Anteile hinzuweisen.

Frage 28      **Darstellung des Haltens eigener Anteile durch das Beteiligungsunternehmen unmittelbar bzw. durch den Treuhänder des Beteiligungsunternehmens in den Anzeigeformularen**

Wie ist das Halten eigener Anteile unmittelbar durch das Beteiligungsunternehmen selbst bzw. über dessen Treuhänder in den Formularen darzustellen?

Antwort

Hält das Beteiligungsunternehmen eigene Anteile an sich selbst unmittelbar oder werden diesem die von einem Dritten treuhänderisch für das Beteiligungsunternehmen gehaltene Anteile als eigene Anteile zugerechnet, ist entsprechend dem Halten eigener Anteile, die durch ein Tochterunternehmen vermittelt werden, zu verfahren. Es sind der Anzeige also nicht die verminderten Anteile/Stimmrechte, sondern die Gesamtzahl der Anteile/Stimmrechte lt. Satzung zugrunde zu legen. Es ist jeweils die Anlage für komplexe Beteiligungsverhältnisse einzureichen.

Hält z. B. das Institut I an BU 45 % der Anteile und hält BU unmittelbar eigene Anteile in Höhe von 55 % des Gesamtkapitals lt. Satzung, sind in der Anzeige des Beteiligungsverhältnisses I an BU in der „Unternehmensliste“ das Institut und das Beteiligungsunternehmen, das in der Spalte „Verhältnis zum Institut“ als Tochter zu kennzeichnen ist, einzutragen. In der Tabelle „Beteiligungsstruktur“ sind folgende zwei Anteilsbeziehungen aufzunehmen, wobei die letzte das Halten eigener Anteile verdeutlicht:

- I (Beteiligtes Unternehmen) an BU (Beteiligungsunternehmen) 45 %
- BU (Beteiligtes Unternehmen) an BU (Beteiligungsunternehmen) 55 %

Es ist nicht (mehr) erforderlich, im Anzeigeformular in dem Feld „Besondere Bemerkungen“ auf das Halten eigener Anteile hinzuweisen.

Seite 35 | 41

Werden jedoch die 55 % Anteile am Beteiligungsunternehmen nicht von diesem selbst unmittelbar, sondern von dessen Treuhänder gehalten, ist zusätzlich in der zweiten Zeile (BU an BU 45 %) der Tabelle „Beteiligungsstruktur“ das Feld „Treuhänder“ auszufüllen.

Frage 29 a     **Verständnis des § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG  
(dazu bestimmt, durch die Herstellung einer  
dauernden Verbindung dem eigenen Geschäfts-  
betrieb zu dienen)**

Nach § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG sind für die Berechnung der Höhe der qualifizierten Beteiligungen nur Anteile zu berücksichtigen, „die dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen“. Da der § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB insoweit gleich formuliert ist, stellt sich uns die Frage, ob bei der Berechnung der Höhe einer qualifizierten Beteiligung ausschließlich Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB zu berücksichtigen sind.

Antwort

Nein. Zu berücksichtigen sind nicht nur Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB, sondern auch Anteile an verbundenen Unternehmen und Wertpapiere, soweit sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Die Regelung des § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG war vor dem 4. Finanzmarktförderungsgesetz in § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG enthalten. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 15 KWG in der heutigen Fassung basieren auf der 4. KWG-Novelle vom 21.12.1992 (BGBl I 1992 S. 2211-2228). Damit wurde Artikel 12 Abs. 4 der zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (RL 89/646/EWG), der mittlerweile im Artikel 121 Satz 2 der Bankenrichtlinie 2006/48/EG enthalten ist, umgesetzt (siehe Regierungsbegründung zum Entwurf der 4. KWG-Novelle in BR-Drs. 504.92).

Nach Artikel 121 Satz 2 RL 2006/48/EG sind nur Anteile zu berücksichtigen, die den Charakter von Finanzanlagen im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 RL 86/635/EWG haben. Unter Finanzanlagen sind danach für Institute „Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Wertpapiere zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“. Der § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG ist somit weiter als § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Seite 36 | 41

Für den Fall, dass die Verwendung des Wortes „Beteiligungsabsicht“ an Stelle der vollständigen Wiederholung der Regelung des § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG in der Version 2 dieses Merkblattes das Missverständnis begründet haben sollte, dass sich diese Regelung nur auf Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB bezieht, wird mit der Version 3 des Merkblattes nunmehr in den Antworten zu den Fragen 4, 5 und 9 nicht mehr das Wort „Beteiligungsabsicht“ verwendet.

**Frage 29 b § 1 Abs. 15 Satz 1 Alt. 2 KWG maßgeblicher Einfluss und Halten von Anteilen**

Nach § 1 Abs. 15 Satz 1 Alternative 2 KWG liegt auch dann eine qualifizierte Beteiligung vor, wenn auf ein anderes Unternehmen ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Kann man aus § 1 Abs. 15 Satz 2 KWG schließen, dass diese Tatbestandsalternative voraussetzt, dass zugleich Kapitalanteile an dem anderen Unternehmen gehalten werden müssen?

**Antwort:**

Nein.

Nur für die erste Alternative der Definition der qualifizierten Beteiligung kommt es darauf an, ob Kapitalanteile gehalten werden. Der Satz 2 des § 1 Abs. 15 KWG bezieht sich nur auf die 1. Alternative der Definition, bei der es auf eine konkrete Höhe einer Beteiligung ankommt.

**Frage 29 c Nummer 5.1 der Anlage 3**

Wie ist Nummer 5.1 des Anzeigeformulars der Anlage 3 zur AnzV („Aktivische Beteiligungsanzeige“) zu verstehen und wann ist diese auszufüllen?

**Antwort:**

Nummer 5.1 dient der Verifizierung der Angaben unter Nummer 4. Hält z. B. ein Institut keine (0%) oder 7 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile eines anderen Unternehmens und hat es zugleich die Möglichkeit, auf die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens einen maßgeblichen Einfluss auszuüben, ist das Ankreuzfeld unter Nummer 5.1 anzucreuzen. Damit wird bestätigt, dass auch tatsächlich diese besondere Fallkonstellation vorliegt und nicht etwa nur ein Fehler bei der Angabe unter Nummer 4 (statt 10% wurden 0% oder statt 17% wurden 7% eingetragen) aufgetreten ist. Dieses Verifizierungsfeld der Nummer 5.1, das ein Pflichtfeld ist, vermeidet somit Nachfragen der Aufsicht bei dem Institut.

Seite 37 | 41

Frage 30      **Liquidationsphase**

Ist für ein Beteiligungsunternehmen nach dessen Eintritt in die Liquidationsphase eine Beendigungsanzeige einzureichen?

Antwort

Die Tatsache des Eintritts in die Liquidationsphase löst für sich allein betrachtet keine Beendigungs- bzw. Änderungsanzeige aus, solange das Institut zu diesem Beteiligungsunternehmen eine Beziehung aufrecht erhält, die eine enge Verbindung und/oder qualifizierte Beteiligung ist.

Frage 31      **Beendigungsanzeige, Anlage 3 Nr. 4 und Anlage 4**

Ist bei einer Beendigungsanzeige die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen (Anlage 4 zur AnzV)? Falls die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nicht einzureichen ist, wäre dann die Nr. 4 auf der Anlage 3 "Aktivische Beteiligungsanzeige" auszufüllen?

Antwort

Bei einer Beendigungsanzeige ist es nicht erforderlich, Nummer 4 des Formulars "Aktivische Beteiligungsanzeige" bzw. Nummer 5 des Formulars "Passivische Beteiligungsanzeige" auszufüllen. Es ist auch nicht erforderlich, stattdessen die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen. Bei einer Beendigungsanzeige ist es für die Aufsicht wichtig, das (ehemalige) Beteiligungsunternehmen zu identifizieren (Nummer 3 der Formulare). Dafür bedarf es nicht der Angaben zur Beteiligungsstruktur, solange die anderen Angaben vollständig ausgefüllt sind und damit das (ehemalige) Beteiligungsunternehmen identifiziert werden kann.

Eine Beendigungsanzeige liegt jedoch nur dann vor, wenn aus keinem Gesichtspunkt mehr ein anzeigepflichtiges Beteiligungsverhältnis besteht. Wird beispielsweise ein Beteiligungsverhältnis, das sowohl den Tatbestand der engen Verbindung als auch den der qualifizierten Beteiligung erfüllt, so verändert, dass dieses nur noch als enge Verbindung zu qualifizieren ist, löst dies nur eine Änderungsanzeige aus. Bei dieser Änderungsanzeige sind selbstverständlich die Angaben zur Beteiligungsstruktur vorzunehmen.

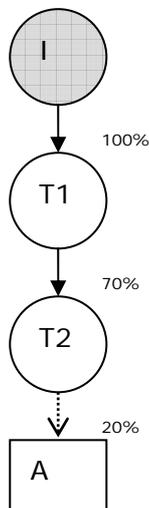
Sollten mit der Aufgabe der Beteiligung an einem Unternehmen die Beteiligungsbeziehungen zu mehreren Unternehmen beendet sein, so ist

Seite 38 | 41

für jedes (ehemalige) Beteiligungsunternehmen eine Beendigungsanzeige abzugeben.

Beispiel:

I veräußert die Anteile an T2.

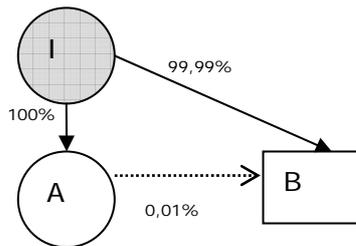


In diesem Fall hat I zwei Beendigungsanzeigen, zum einen für das ehemalige Tochterunternehmen T2 und zum anderen für A zu erstatten.

### Frage 32      **Rundungseffekte**

Laut der Fußnoten 12 und 14 der Anlagen 3 bis 5 sind Prozentangaben auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Ist in dem nachfolgenden Beispiel die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen auszufüllen? Gilt in diesem Fall die Rundungsregel? Wie viele Teilanzeigen sind mit der Sammelanzeige hier einzureichen?

Institut I hält an B unmittelbar 99,99% der Kapital- und Stimmrechtsanteile. I erhält zudem weitere 0,01% der Kapital- und Stimmrechtsanteile an B vom Tochterunternehmen A vermittelt.



### Antwort

Sofern in den Anzeigeformularen Prozentangaben einzutragen sind, sollen diese stets auf eine Stelle nach dem Komma gerundet werden.

Durch diese Rundungsregel erhält man in dem Beispiel folgende Werte für die unmittelbar gehaltenen Anteile: Institut an B = 100% und A an B = 0,0%. Die Anteilsbeziehung A an B mit 0,0% ist im Anzeigewesen nicht zu berücksichtigen. Es sind zwei Teilanzeigen einzureichen: Institut an A 100% (unmittelbar gehalten) und Institut an B 100% (unmittelbar gehalten).

Das Beteiligungsverhältnis des Institutes an B ist nach dem Runden kein komplexes Beteiligungsverhältnis i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 4 AnzV. Der Teilanzeige "Institut an B" ist daher nicht die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beizufügen.

### Frage 33      **Kapitalerhöhung & Veränderungsanzeige**

Ist z. B. bei einer Kapitalerhöhung eines Institutes, an der sich die vier Aktionäre mit bisher je 25% der Kapital- und Stimmrechtanteile quotal beteiligen, unverzüglich nach deren Vollzug eine Einzelanzeige auf dem Formular „passivische Beteiligungsanzeige“ einzureichen und unter Nummer 2 als Anlass der Anzeige „Veränderung“ anzukreuzen?

### Antwort

Eine Einzelanzeige in Form einer Veränderungsanzeige wird nur dann ausgelöst, wenn ein Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 AnzV vorliegt. Halten alle Aktionäre nach der Kapitalerhöhung genauso viele Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile in Prozent wie vor der Kapitalerhöhung, löst diese keine Veränderungsanzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 2 AnzV aus.

Seite 40 | 41

Ist kein Tatbestand des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 AnzV erfüllt, wird die Veränderung des Kapitals des Unternehmens durch die Kapitalerhöhung der Aufsicht mit der nächsten Sammelanzeige mitgeteilt.

Frage 34      **Kapitalanteil bei Personengesellschaften**

Wie werden die Kapitalanteile bei Personengesellschaften, die im Anzeigeformular unter "Angaben zu den Beteiligungsquoten" anzugeben sind, bestimmt? Kommt es für die Bestimmung der Höhe der Kapitalanteile darauf an, ob die Kommanditisten Ihre Einlage vollständig erbracht haben?

Antwort

Die Kapitalanteile der Gesellschafter von Personengesellschaften ergeben sich aus der folgenden Berechnungsformel:

$$\text{Kapitalanteil} = \text{Betrag betreffendes Kapitalkonto} * 100 / \text{Gesamtkapital}.$$

Das Gesamtkapital ergibt sich aus der Summe der Beträge aller Kapitalkonten, auch die der persönlich haftenden Gesellschafter.

Besonderheiten ergeben sich bei der Bestimmung der Kapitalanteile bei einer Personengesellschaft durch die Möglichkeit, alternativ zur Regelung des HGB feste statt variable Kapitalanteile (Kapitalkonten) vereinbaren zu können. Bei variablen Kapitalanteilen ist die Bezugsgröße "Gesamtkapital" mit jedem Bilanzstichtag für die Bestimmung der Kapitalanteile im Folgejahr neu zu bestimmen. Variable Kapitalanteile können sich also von Jahr zu Jahr, z. B. durch ungleiche Entnahmen der Gesellschafter oder das Stehen lassen von Gewinnen, verändern, so dass hierdurch bei Erreichen einer Meldeschwelle, eine Einzelanzeige ausgelöst werden kann. Feste Kapitalanteile hingegen, die sich in der Praxis weitestgehend durchgesetzt haben, bleiben grundsätzlich gleich. Eine Anzeige auslösende Veränderung kann sich hier nur dann ergeben, wenn sich die vereinbarten Kapitalanteile durch eine vertragliche Neuregelung maßgeblich verändern.

Allein bei einem variablen Kapitalkonto des Kommanditisten wird dessen Höhe davon beeinflusst, ob die Pflichteinlage des Kommanditisten oder ein Teilbetrag (noch oder wieder) aussteht.

Frage 35      **Punkt 3.1 des Rundschreibens 1/2007 (BA) und Sammelanzeigen (Schwesterunternehmen)**

Seite 41 | 41

Umfasst die Erleichterung des Punktes 3.1 des Rundschreibens 1/2007 (BA) auch die Meldung von Schwesterverhältnissen im Rahmen der Sammelanzeige nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 KWG?

Antwort

Ja.